

RAHMENVEREINBARUNG

zwischen der

Stadt Ingolstadt,
Rathausplatz 4,
85049 Ingolstadt

diese vertreten durch den Oberbürgermeister ...
dieser vertreten durch den Referenten für Kultur und Bildung ...

– im Folgenden *Auftraggeber* genannt –

und

vertreten durch _____,

– im Folgenden *Auftragnehmer* genannt –

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Diese Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für Einzelaufträge über die Lieferung und Montage von interaktiven Beamern und Tafelsystemen für die in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Ingolstadt stehenden Schulen.
2. Gemäß § 21 Abs. 3 VgV werden die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben.

Der Auftraggeber beabsichtigt, die Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen zu schließen.

§ 2 Leistungsgegenstand

1. Leistungsgegenstand ist die Lieferung und Montage von interaktiven Beamern und Tafelsystemen. Bezüglich der Details wird auf die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis in der Anlage verwiesen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und für die Vertragsparteien verbindlich.

§ 3 Leistungsort

1. Der Auftraggeber ist Sachaufwandsträger von insgesamt 35 Schulen im Ingolstädter Stadtgebiet, für die Teilmengen abgerufen werden. Die Lieferung und Montage der interaktiven Beamer und Tafelsysteme erfolgt an den jeweiligen Schulen. Eine Liste dieser Schulen mit deren Anschrift ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und für die Vertragsparteien verbindlich.
2. Die Anschriften der einzelnen Schulen können sich jedoch während der Vertragslaufzeit innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Ingolstadt ändern (z.B. wegen Umzugs). Soweit dies der Fall ist, wird dies dem Auftragnehmer unverzüglich durch den Auftraggeber mitgeteilt. Der Auftragnehmer leistet nach der Mitteilung an der neuen Schulanschrift.

§ 4 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

1. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt mit Unterzeichnung dieses Dokuments durch den Auftraggeber.
2. Die Rahmenvereinbarung wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen.
3. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Die Rahmenvereinbarung endet spätestens nach drei Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 5 Auftragsvolumen

1. Die Stadt Ingolstadt ist für 35 Schulen im Stadtgebiet Sachaufwandsträger.

Die während der Vertragslaufzeit abgerufenen Mengen richten sich nach dem Bedarf der Schulen. Im Zuge einer Bedarfsermittlung des Auftraggebers in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen wird die jährliche Abnahmemenge auf circa 30 interaktive Beamer (Ersatz für Altgeräte) und 10 vollständige Tafelsysteme (interaktiver Beamer mit Whiteboard oder Tafelsystem) geschätzt.

Die auf diese Weise ermittelten Bedarfe stellen lediglich eine grobe Schätzung dar.

Dieser geschätzte Umfang soll lediglich zur besseren Einschätzung des ungefähr zu erwartenden Vertragsvolumens dienen.

Das maximale Auftragsvolumen für Abrufaufträge basierend auf dieser Rahmenvereinbarung beträgt € netto (**wird nach Zuschlag auf die konkrete Angebotssumme geändert**). Mit Erreichen dieses Gesamtauftragswertes gilt diese Rahmenvereinbarung als erfüllt bzw. ausgeschöpft und endet unabhängig von der in § 4 dieser Rahmenvereinbarung definierten Laufzeit, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

2. Mit Abgabe des Angebots akzeptiert der Bieter, dass das vom Auftraggeber geschätzte Auftragsvolumen keine verbindliche Größe darstellt und somit kein Anspruch auf vollständige Auftragserteilung besteht.

Eine Abnahmeverpflichtung seitens des Auftraggebers wird mit dieser Rahmenvereinbarung damit nicht eingegangen.

§ 6 Preise

1. Die Einzelpreise für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Produktionen und Leistungen sowie die jeweils gewährten Rabattsätze werden im Ausschreibungsverfahren vom Bieter in den Preisblättern des Leistungsverzeichnisses eingetragen und sind verbindlich.
2. Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen, zu zahlenden Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

3. Eine Preisanpassung für das Jahr des Vertragsbeginns ist ausgeschlossen. Für die Zeit danach treten Preisanpassungen erst 60 Tage nach Zugang ihrer Mitteilung durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber in Kraft. Innerhalb dieser 60-tägigen Frist steht dem Auftraggeber im Falle von Preiserhöhungen ein Sonderkündigungsrecht zum angekündigten Preiserhöhungstermin zu. Bereits erteilte Aufträge bleiben von angekündigten Preiserhöhungen oder einer Sonderkündigung aufgrund von Preiserhöhungen ausgenommen.

Eine Preisanpassung kann von Seiten des Auftraggebers nur akzeptiert werden, wenn der Auftragnehmer folgende Gründe nachweisen kann:

- a. Preiserhöhung aufgrund von Abkündigung des angebotenen Geräts seitens des Herstellers und Lieferung eines höherwertigeren Nachfolgemodells. In diesem Fall ist eine Preiserhöhung bis zu maximal 5 % möglich, sofern der Auftragnehmer durch den Modellwechsel gestiegene Einkaufspreise nachweisen kann.
- b. Preiserhöhung aufgrund vom Auftraggeber gewünschten Änderungen an der Gerätekonfiguration und damit durch den Auftragnehmer nachweisbaren Kostensteigerungen.
- c. Preiserhöhungen aufgrund steigender Einkaufs- bzw. Marktpreise für benötigte Materialien bzw. (zugekaufte) Endprodukte oder Produktionsbestandteile, die Teil der angebotenen Produkte dieser Rahmenvereinbarung sind, sind bis zur nachgewiesenen Höhe, jedoch maximal bis zu 5% möglich.
 - ab einer Änderung von mehr als einem Prozent bezogen auf die jeweilige Kostenart und
 - sofern diese Kostenänderung durch Tarifvertrag, gesetzliche Regelungen oder Bundesstatistik (Destatis) belegbar ist und
 - diese Kostenänderungen dem Auftraggeber klar und eindeutig nachgewiesen werden.
4. Ein im Leistungsverzeichnis ausgewiesener Rabatt gilt für die gesamte Vertragslaufzeit für alle angebotenen Produkt- und Leistungsgruppen.
5. Der Auftragnehmer liefert auch Einzelstücke ohne Mindermengenzuschläge, zusätzliche Abwicklungspauschalen oder ähnliche Zuschläge. Verpackungskosten sowie evtl. Nebenkosten werden nicht berechnet. Der Bieter kann im Leistungsverzeichnis jedoch eine Kostenpauschale bezüglich der Anfahrt bei Kleinstaufträgen bis 500 EUR Auftragssumme netto (zzgl. USt.) anbieten bzw. fordern.
6. Eine Berechnung von Zusatzaufwendungen (z. B. zusätzliche Anfahrten, Arbeitszeit), die durch die Nichteinhaltung von vereinbarten Terminen oder anderer Absprachen durch den Auftragnehmer entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 7 Ausführung/Qualität/Normen und Zertifikate

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren sowie recyclingfähige Materialien bevorzugt einzusetzen.
2. Die zu liefernden Erzeugnisse müssen den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen EN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Alle Geräte müssen über das CE-Kennzeichen verfügen und die Bedingungen der einschlägigen EU-Richtlinie erfüllen. Die Whiteboards bzw. Tafeln müssen mit dem GS-Prüfzeichen für Sicherheit ausgestattet und geprüft sowie nach den aktuell gültigen DIN EN-Normen, z. B. der DIN EN 14434, hergestellt sein. Die Befestigungsmittel müssen nach der Bayerischen Bauordnung bauaufsichtlich zugelassen sein.

3. Des Weiteren sind die in der Leistungsbeschreibung genannten Vorgaben zu erfüllen (siehe Anlage).
4. Die Produkte müssen auf die jeweilige Schule lizenziert und ohne Zusatzkosten herstellerservicefähig sein. Alle Hardware-Komponenten müssen bei der Lieferung ausschließlich fabrikneu sein (d. h. nicht älter als 3 Monate), der aktuellen Hardware-Version entsprechen und in Originalverpackung geliefert werden. Sie muss neu und darf nicht im Vorbesitz eines anderen Endkunden gewesen sein.

§ 8 Planungsleistungen/Beratung

Es gelten die Bedingungen der Ziffer 1.1 des Formulars „862 Leistungsbeschreibung“ (siehe Anlage). Sofern aus Sicht des Auftraggebers ein Vor-Ort-Termin erforderlich ist, muss der Auftragnehmer diesen innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber durchführen können.

§ 9 Auftragserteilung

1. Die Einzelliefieraufträge werden durch den Auftraggeber selbst erteilt. Eine Auftragserteilung durch die einzelnen Bedarfsstätten/Schulen ist nicht möglich.
2. Angebote des Auftragnehmers haben einen Mindestgültigkeitszeitraum von 30 Tagen. Entscheidet sich der Auftraggeber, das Angebot anzunehmen, erfolgt auf Basis dieses Angebots dann die Erteilung des Einzelauftrags.
3. Ein wirksamer Einzelauftrag kommt erst mit Unterzeichnung des jeweiligen EVB-IT-Vertrages unter Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung zu Stande. Der Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgt je nach Art der begehrten Leistung auf Grundlage des für den Einzelabruf einschlägigen EVB-IT-Vertragstyps.
4. Die Übersendung des entsprechenden EVB-IT Vertrages erfolgt schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder – sofern die Vertragspartner dem zustimmen – in Textform durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer schickt den unterzeichneten Vertrag innerhalb von fünf Arbeitstagen (Mo-Fr) an den Auftraggeber schriftlich oder – sofern die Vertragspartner dem zustimmen – in Textform zurück.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Unterauftraggeber mit der Erfüllung für den jeweiligen Einzelabruf zu beauftragen. Die Ausübung dieses Rechts wird dem Auftraggeber in Textform unverzüglich mitgeteilt.

§ 10 Auftragsbestätigung/Rechnung

1. Der Eingang des Auftrages ist schriftlich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, zu bestätigen. Die Bestätigung des Auftragnehmers ist nicht Voraussetzung für die wirksame Erteilung des Einzelauftrages.
2. Die kostenfreie Rechnung ist in Papierform (1-fach) an folgende Rechnungsanschrift zu senden: Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt.

§ 11 Lieferung und Montage

1. Die Liefer- und Montagetermine richten sich nach einem Zeitplan, der zwischen dem Auftraggeber, den betroffenen Schulleitungen und dem Auftragnehmer noch vereinbart wird. Davon unabhängig muss der Auftragnehmer die Ausführung eines Einzelauftrages bis spätestens 3 Monate nach Erteilung des Einzelauftrags durch den Auftraggeber oder zu einem vom Auftraggeber vorgegebenen späteren Termin abschließen können.

2. Der Auftragnehmer hat sich über die Anliefermöglichkeiten, Örtlichkeiten und besonderen Gegebenheiten, wie z. B. Durchfahrtshöhe und -breite, die Verwendung von Sattelzügen, etc., bereits bei Bestellung bzw. vor der Warenauslieferung zu informieren.
3. Bei Lieferungen ab einem Auftragswert von 5.000,00 Euro (inkl. USt.) muss bei der Anlieferung und Montage ein Ansprechpartner des Auftragnehmers vor Ort sein. Bei Aufträgen unter diesem Auftragswert ist sicherzustellen, dass die Monteure durch den Auftragnehmer mit den nötigen Unterlagen und Informationen ausgestattet sind, um die Anlieferung und Montage eigenständig abzuwickeln.
4. Der Auftraggeber gewährleistet den ungehinderten Zugang zu den auszustattenden Objekten/Räumen. Zudem informiert dieser den Lieferanten bereits bei Auftragserteilung (erstmalige Bestellung für die jeweilige Lieferanschrift) über besondere Liefermodalitäten.
5. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Aufstellungs- und Montagekosten einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Außenaufzug). Notwendiges Hilfspersonal ist vom Auftragnehmer kostenlos zu stellen.
6. Die Waren sind auf eigene Gefahr an den/die vom Auftraggeber bezeichneten Empfänger/Stelle(n) zu liefern, abzuladen und fachgerecht zu montieren. Ebenfalls ist die Projektoreinstellung, die Übergabe mit Funktionstest und abschließender Kalibrierung inklusive. Die Montage erfolgt stets in den im Einzelauftrag genannten Räumen.
7. Die Versand- und Lieferkosten sind im Angebotspreis enthalten. Der Bieter kann im Leistungsverzeichnis jedoch eine Kostenpauschale bezüglich der Anfahrt bei Kleinstaufträgen bis 500 EUR Auftragssumme (zzgl. USt.) anbieten. Dies gilt nicht für Versand- und Lieferkosten während der Gewährleistungs- und Garantiezeit.
8. Die Liefer- und Montagezeiten müssen vorher mit der Bedarfsstätte abgestimmt werden.
9. Verpackungsmaterial wird vom Auftragnehmer kostenfrei zurückgenommen.

§ 12 Abnahme

1. Gefahr und Eigentum gehen über mit der förmlichen Abnahme.
2. Für Sachmängel, die vor Abnahme entstehen, ist der Gefahrübergang ausgeschlossen.
3. Die Abnahme erfolgt im eingebauten, aufgestellten, gereinigten und betriebsbereit angeschlossenen Zustand des Aufbaus. Zur Abnahme inkl. Funktionsprüfung berechtigt sind nur Vertreter des Schulverwaltungsamts oder des Amtes für Informations- und Datenverarbeitung der Stadt Ingolstadt.
- 4.

§ 13 Gewährleistung/Garantie

1. Für Mängel, die ihre Ursache im Material, der Konstruktion oder der Verarbeitung bzw. Montage haben, gewährt der Auftragnehmer mindestens drei Jahre lang eine Vor-Ort-Garantie, gerechnet ab Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Wurde im Leistungsverzeichnis ein darüber hinausgehender Zeitraum angegeben, so ist dieser verbindlich.
2. Innerhalb dieses Zeitraums hat der Auftragnehmer die Garantie- und Gewährleistungspflichten am Leistungsort (siehe oben) zu erbringen.
3. Notwendige Versandkosten für Ersatzteile trägt der Auftragnehmer. Von der Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen sind Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder bestimmungswidrige Verwendung des Auftraggebers oder der Bedarfsstätten.

§ 14 Liefergarantie/ Ersatzteile

Für die angebotenen Artikel übernimmt der Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit eine Liefergarantie. Der Auftragnehmer garantiert die Bereitstellung von Ersatzteilen für mindestens 5 Jahre nach der letzten Lieferung aufgrund dieser Rahmenvereinbarung. Wurde im Leistungsverzeichnis (Fragenbeantwortung) ein längerer Zeitraum angegeben, so gilt dieser verbindlich.

§ 15 Kündigung

1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - dass der Auftragnehmer sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) beteiligt hat,
 - dass der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat,
 - dass der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, das Vergleichs- oder Konkursverfahren gegen ihn eröffnet wird,
 - dass schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen,
 - dass der Auftragnehmer die übernommene Leistung trotz Abmahnung bzw. nach Ablauf einer angemessenen Frist wiederholt, ganz oder teilweise nicht zu der vereinbarten Zeit erbringt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Art und Weise ausgeführt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht Abhilfe geschaffen hat. Unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BGB ist die Fristsetzung oder Abmahnung jedoch entbehrlich.
2. Werden nach Vertragsabwicklung Gründe bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, dass strafbare Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB zum Vertragsabschluss geführt haben, so ist der Auftraggeber berechtigt, auch nachträglich von der Rahmenvereinbarung zurückzutreten.
3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich auszusprechen. Es ist ein Grund anzugeben.
4. Bereits ausgeführte Einzelabrufe sind von der Kündigung und / oder dem Rücktritt von dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

§ 16 Geheimhaltung, Sicherheit

1. Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit einzuhalten. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen und Unternehmen, die von ihm mit der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut sind, diese Bestimmungen einhalten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht ohne vorherige Zustimmung an Dritte weitergeben oder in sonstiger Weise verwertet werden.
2. Für jede Veröffentlichung von Aufträgen aufgrund dieser Rahmenvereinbarung oder jede Verwendung zu Werbezwecken bedarf der Auftragnehmer der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Zu diesem Zweck legt der Auftragnehmer den vollständigen Text der beabsichtigten Veröffentlichung dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

§ 17 Unterauftragnehmer

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen. Diese umfassen sowohl die Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB als auch Subunternehmer/Erfüllungspartner.

2. Werden Unterauftragnehmer in die Erfüllung der Rahmenvereinbarung eingebunden, sind diese gegenüber dem Auftraggeber gesondert zu bezeichnen. Die namentliche Nennung der Unterauftragnehmer (inkl. der Kontaktdaten und der Nennung der gesetzlichen Vertreter), deren Fähigkeiten sich der Auftragnehmer im Auftragsfall bedienen wird, soll bereits durch Angaben in den Eignungskriterien erfolgen. Ist die Benennung noch nicht bzw. nur teilweise möglich, ist hierauf entsprechend hinzuweisen. Spätestens vor der Auftragsdurchführung müssen die Daten vollständig vorliegen.
3. Der Unterauftragnehmer muss – ebenso wie der Auftragnehmer selbst – über die für die zu vergebene Leistung erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügen und die im Einzelnen in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen ggf. auf Verlangen vorlegen. Des Weiteren muss der Auftragnehmer nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel der anderen Unternehmen bei Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen. Dieser Nachweis ist nur auf besondere Aufforderung vorzulegen; hierzu kann der Auftraggeber insbesondere eine Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers verlangen.
4. Art und Umfang der zu erbringenden (Teil-)Leistungen, die durch den Unterauftragnehmer ausgeführt werden, sind anzugeben.
5. Ändert/ändern sich der oder die Unterauftragnehmer während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Auftraggeber muss sich zu keiner Zeit mit dem Unterauftragnehmer in Verbindung setzen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers gegen über dem Auftraggeber bleiben von der Einbindung von Unterauftragnehmern unberührt.
7. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags.

§ 18 Vertragsbestandteile

1. Für Ziel, Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die vertragliche Abwicklung sind die Dokumente in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge maßgebend, wobei die Regelungen des jeweils vorrangig geltenden Dokumentes die Regelungen der nachrangig geltenden Dokumente ersetzen, soweit sie den gleichen Regelungsgegenstand haben:
 - Diese Rahmenvereinbarung mit ihren Anlagen (siehe § 19 Ziff. 1 dieser Rahmenvereinbarung) sowie die im Rahmen der Ausschreibung sonstigen veröffentlichten Unterlagen:
 - 860 Leistungsverzeichnis
 - 862 Leistungsbeschreibung
 - 861 Angebotsbedingungen
 - 634LD Besondere Vertragsbedingungen
 - 635LD Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - 876 EVB-IT Systemlieferung_AGB
 - 875 VOL/B
 - Die im Rahmen der Ausschreibung vom Auftragnehmer eingereichten Unterlagen:
 - 633 Angebotsschreiben
 - 860 Leistungsverzeichnis
 - 868 Produktabfrage
 - 124_LD Eigenerklärung zur Eignung
 - 235 Verzeichnis der Leistungen Kapazitäten anderer Unternehmen
 - 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
 - 723_Eigenerklärung Russlandbezug
 - Der für den jeweiligen Einzelabruf maßgebliche Vertrag, welcher auf Grundlage des einschlägigen EVB-IT-Vertragstypen geschlossen wird,
 - die Regelungen der Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen, Teil B (VOL/B),

- die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Bei Widersprüchen gelten die vorgenannten Bedingungen in der angegebenen Reihenfolge.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Ihre Befügung ist unwirksam. Weitere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer auf diese in einem Einzelabruf verweist oder diese einbezieht.
3. Aus Gründen der Vergaberechtskonformität werden andere, individualvertragliche Abweichungen in Einzelabrufen nur wirksam, wenn die Abweichungen unter Nennung der ursprünglich vereinbarten Klausel explizit angegeben sind und die Parteien dieser Rahmenvereinbarung dem ausdrücklich vorab schriftlich zustimmen. Anderenfalls kommt der jeweilige Einzelabruf ohne die Abweichung zustande.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Folgende Anlagen sind Bestandteil der Rahmenvereinbarung:
 - 873 Schulstandorte
 - 874 Erklärung zur Sicherstellung des Masernschutzes
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
3. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist, soweit dies vereinbart werden kann, Ingolstadt.

Ingolstadt, den _____

_____, den _____

 Marc Grandmontagne
 Referent für Kultur und Bildung
 Stadt Ingolstadt

 [Name]
 [Funktion]
 [Unternehmen]

Auftraggeber

Auftragnehmer